

Der pyrotechnische Kurs

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Versicherung ab, daß es und der Bundesrath, so viel an ihnen, ebenfalls Alles beitragen werden, um dieses wichtigste der schweizerischen Nationalfeste zu heben und zu fördern.

Herr Rathsherr Flüeler spricht sodann dem eidgenössischen Militärdepartement Namens des Organisationskomites in Stans seinen Dank aus für dessen Mitwirkung zur Beilegung des gewalteten Anstandes und für dessen Bemühungen zur Förderung des schweizerischen Schützenwesens.

Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und von allen Theilnehmern an den Verhandlungen unterzeichnet.

Bern, 24. Jänner 1861.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Stämpfli.

Der Oberst der Scharfschützen:
Franz Müller.

Die Mitglieder der Kommission:
Wilh. Vigier, Reg.-Rath.
Friedrich Bürli, Nat.-Rath.
J. J. Treichler, Nat.-Rath.
J. R. Streiff, Oberstl.
W. van Berchem, Stabs-Major.
L. Sidler-Schindler, Hauptmann.

Die Abgeordneten von Nidwalden:
Alois Flüeler, Präsident des Schießkomites.
Const. Odermatt.
M. Joller, Advokat.

Der Protokollführer:
Leiß, Stabsmajor.

Der pyrotechnische Kurs.

Das Eidg. eidgen. Militärdepartement hat einen dreiwöchentlichen sogenannten pyrotechnischen Kurs angeordnet, über dessen Bestimmung in verschiedene Blätter unrichtige Daten gelangten. Der ursprüngliche Zweck dieses kurzen Kurses ist die Heranbildung geeigneter Unteroffiziere der Parckompagnien zu Oberfeuerwerkern in diesen Compagnien; denn man darf sich nicht verhehlen, daß dormalen mit seltenen Ausnahmen die Parckompagnien mit Oberfeuerwerkern versehen sind, welche ihre Stelle nicht gehörig ausfüllen, so daß es noth thut für bessern Ersatz zu sorgen.

Die gewöhnlichen Parckrekrutenschulen und Wiederholungskurse bieten eben nicht Zeit und Mittel zur genügenden Heranbildung solcher Spezialitäten. Gleichzeitig ist in den Parckompagnien die Bekanntschaft mit dem Laboriren der neuen Jägergewehr- und Burnand-Prelaz-Gewehr-Munition, sowie die Anfertigung der Schrapnels, Brandgranaten und verschiedener Feuerwerkkörper, deren man im Felde möglicher Weise bedarf, nicht in wünschbarem Maße verbreitet, so daß es Angesichts der sich am politischen Horizont sammelnden Gewitterwolken doppelt nöthig ist, für jede Compagnie einige Unteroffiziere heran-

zubilden, welche mit dem Laboriren dieser Munitionsarten bald vollkommen vertraut sein werden.

Es ist deshalb die Anordnung getroffen, daß von je zwei Parckompagnien 1 Lieutenant und jeder Parckompagnie des Auszuges zwei auserlesene fähige Unteroffiziere während drei Wochen nach Thun kommandirt werden, wo sie während drei Wochen nicht nur Gelegenheit zum praktischen Laboriren oben erwähnter Geschosse finden werden, sondern auch Unterricht genießen über Pulver, dessen Bestandtheile, Eigenschaften, Prüfung und Behandlung, über sämtliche Feuerwerksmaterialien, die Feuerwerksfäße und deren Begründung, die Einrichtung der Feldlaboratorien, Vorsichtsmaßregeln bei den Munitionsarbeiten und endlich Kenntniß des Inhaltes des Feuerwerkwagens.

Auf diese Weise hofft man wieder eine Lücke auszufüllen; keineswegs aber handelt es sich für diese Cadresum Anfertigung gewöhnlicher Munition. Für die Anfertigung eines bedeutenden Munitionsquantums für die Ergänzungs- und Positionsgeschütze des Bundes, sowie für zwei 12 & Batterien an Stelle der beiden 8 & Batterien von Zürich und Luzern ist schon längst gesorgt und bereits eine schöne Anzahl Schüsse in den neuen Magazinen in Thun untergebracht.

Zur Bekleidungsreform.

Das eidgen. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Kreisschreiben erlassen:

Wir beehren uns Ihnen eine Anzahl der vom Bundesrath, in Folge des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1860 beschlossenen „Abänderungen zum Reglemente über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres“ zu übermitteln, mit der Einladung verbunden, für getreue Vollziehung desselben besorgt zu sein, wobei wir Ihre Aufmerksamkeit namentlich auf die „Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen“ lenken.

Um Ihnen einen bessern Anhaltspunkt für die Anfertigung der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu geben, lassen wir für die wichtigsten derselben Modelle verfertigen, welche wir Ihnen einsenden werden, was bei den meisten bereits in den nächsten Tagen der Fall sein wird.

Die Muster, welche Sie erhalten werden, sind:

- 1 Käppi,
- 1 Hut,
- 1 Waffenrock,
- 1 Halsbinde,
- 1 Paar tüchene Ramaschen,
- 1 Leibgurt mit Säbel- oder Bajonnettaschen,
- 1 Patronentasche,
- 1 Offizierssäbel,